

## **1. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung für die Schülerbetreuung der Limeschule Wehrheim**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S 318), der §§ 1 – 6 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2020 (GVBl. S. 436), und der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Hochtaunuskreis und der Gemeinde Wehrheim vom 16.01.1994 in der Fassung vom 06.09.2017 über das Betreuungsangebot an der „Limeschule“ hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wehrheim in ihrer Sitzung am 08.07.2022 folgende erste Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung für die Schülerbetreuung an der „Limeschule“ Wehrheim erlassen:

### **1. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung für die Schülerbetreuung der Limeschule Wehrheim**

#### Artikel I

§ 2 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Betreuungsvereinbarung läuft automatisch weiter, solange

- a) das Kind die Limeschule besucht.
- b) die Betreuungsvereinbarung nicht beendet wird.
- c) die aktuelle Bestätigung der Berufstätigkeit beider Elternteile bzw. bei alleinerziehenden Erziehungsberechtigten die Bestätigung der Berufstätigkeit der Hauptbetreuungsperson bis zum 31.03. eines Jahres in der Schülerbetreuung vorliegt.

#### Artikel II

§ 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

In begründeten Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit zur flexiblen Buchung von zusätzlichen Betreuungszeiten im Anschluss an die bereits gebuchten Betreuungszeiten. Der hierfür zu entrichtende, zusätzliche Beitrag beläuft sich auf 5,50 € / Stunde und wird wie folgt festgesetzt:

- |   |        |
|---|--------|
| a) Betreuungszeit 7:00 Uhr bis 7:30 Uhr   | 2,75 € |
| b) Betreuungszeit 13:15 Uhr bis 14:00 Uhr | 4,12 € |
| c) Betreuungszeit 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr | 5,50 € |
| d) Betreuungszeit 15:00 Uhr bis 16:30 Uhr | 8,25 € |

Bei der Buchung zusätzlicher Betreuungszeiten im Anschluss an die Basismodule nach Abs. 1 a und b sind zusätzlich die Kosten für die Mittagsversorgung zu entrichten:

- |                      |        |
|----------------------|--------|
| e) Mittagsversorgung | 4,00 € |
|----------------------|--------|

### Artikel III

§ 7 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Änderungen der Betreuungszeiten können jeweils zum neuen Schulhalbjahr schriftlich über das Ummeldeformular bis zum 15.12. für eine Änderung zum 01.02. des folgenden Jahres bzw. bis zum 15.06. für eine Änderung ab dem neuen Schuljahr angemeldet werden. Mit Beginn eines neuen Schuljahres im Sommer wird zusätzlich die Möglichkeit der Änderung der Betreuungszeiten gewährt, die Änderung muss innerhalb der ersten zwei Wochen nach Beginn des Schuljahres schriftlich vorliegen. Die Änderung wird dann zum nächstmöglichen Termin umgesetzt. Die Änderung kann abgelehnt werden, wenn entsprechende Kapazitäten nicht zur Verfügung stehen.

### Artikel IV

§ 9 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- a) die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Betreuungsbeitrags oder des Verpflegungsentgeltes (oder beides) zwei Monate im Rückstand sind oder
- b) durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Schülerbetreuung unzumutbare Belastung entsteht.
- c) die aktuelle Bestätigung der Berufstätigkeit beider Elternteile bzw. bei Alleinerziehenden die Bestätigung der Berufstätigkeit der Hauptbetreuungsperson bis zum 31.03. eines Jahres in der Schülerbetreuung nicht vorliegt.

Der Ausschluss gilt als Abmeldung. Für die Wiederaufnahme gelten die Vorgaben gemäß §2 der Kostenbeitragsatzung.

### Artikel V

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.09.2022 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Wehrheim, den 14.07.2022

Der Gemeindevorstand

  
Gregor Sommer,  
Bürgermeister

